

Gemeinde Seukendorf



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ (Kindertagesstättengebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf vom 09.01.2023

Auf Grund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2025 folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„§5

Gebühren für die Nutzungszeit

(1) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) im Kindergarten bemisst sich individuell nach der durchschnittlichen täglichen Verweildauer des Kindes im Kindergarten (Buchungszeiten). Der monatliche Beitragssatz beträgt bei:

a)	4 Stunden	165 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	197 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	227 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	259 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	292 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	324 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	419 €

(2) Der monatliche Beitragssatz (12 Monatsbeiträge) in der Krippengruppe beträgt:

a)	4 Stunden	331 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	395 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	454 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	519 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	583 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	604 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	671 €



§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt geändert:

**„§ 6
Gebührensätze für die Bereitstellung von Essen**

- (1) ¹Für Kindergartenkinder beträgt der Essensbeitrag bei jeder Teilnahme am Mittagessen 3,75 € pro Essen. ²Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt.
- (2) ¹Für die Kinder in den Krippengruppen beträgt hierfür der Essensbeitrag pro Essen 2,95 €. ²Dafür wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, dessen Abrechnung nach der monatlichen Bestellliste zum Ende des Betreuungsjahres erfolgt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Seukendorf, den 04.02.2025

Gemeinde Seukendorf

Rocholl
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	03.02.2025
Ausfertigung	04.02.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	05.02.2025
Schaukästen am	05.02.2025
Lokalanzeiger Ausgabe	03/2025